

Aktenzeichen:
10 RV 463/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 24. August 1960, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. T e s m e r
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. P l e i n und
Bundesrichter S a u t t e r

als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter G ö t s c h und
Bundessozialrichter B o u r b e c k
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkennt:

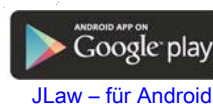
Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg in Stuttgart
vom 12. Februar 1958 aufgehoben und die Sache zur
erneuten Entscheidung an dieses Gericht zurückver-
wiesen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem ab-
schließenden Urteil vorbehalten.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger, der von 1945 bis 1947 in der Sowjetunion interniert war, begehrt Versorgung wegen Gelenk- und Muskelrheumatismus, Atemnot und Herzschädigung. Das Versorgungsamt (VersorgA.) Rottweil lehnte seinen Antrag mit Bescheid vom 13. November 1953 ab, weil der Gelenkrheumatismus erst sechs Jahre nach der Entlassung aus der Internierung aufgetreten, ein krankhafter Herzbefund nicht festgestellt und die Atemnot anlagebedingt sei. Auf die hiergegen gerichtete Berufung des Klägers, die mit dem Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) gemäß § 215 Abs. 2 und 4 dieses Gesetzes als Klage auf das Sozialgericht (SG.) Stuttgart übergegangen war, hat das SG. den angefochtenen Bescheid aufgehoben und den Beklagten verurteilt, dem Kläger wegen "Polyarthrititis" Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) um 100 v.H. ab 1. September 1953 zu gewähren. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil haben sowohl der Kläger als auch der Beklagte Berufung eingelegt, und zwar der Kläger mit dem Antrag, "Asthma bronchiale" und "Herzinsuffizienz" als weitere Schädigungsfolgen anzuerkennen und die Rente bereits ab 1. Januar 1948 zu gewähren, der Beklagte mit dem Antrag, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen. Der Kläger hat mit der Berufungsschrift eine in russischer Sprache abgefaßte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorgelegt und vorgebracht, durch diese Bescheinigung, in der auf Grund ärztlicher Untersuchung festgestellt worden sei, an welchen Tagen und aus welchem Grund er nicht arbeitsfähig gewesen sei, werde erwiesen, daß die nicht als Schädigungsfolgen anerkannten Gesundheitsstörungen schon während der Internierung in Rußland aufgetreten seien.

Mit Urteil vom 12. Februar 1958 hat das Landessozialgericht (LSG.) Baden-Württemberg die Berufung des Klägers zurückgewiesen und auf die Berufung des Beklagten das Urteil des



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

SG. Stuttgart abgeändert und die Klage abgewiesen. Das LSG. hat den Zusammenhang der vom Kläger als Schädigungsfolgen geltend gemachten Gesundheitsstörungen mit der Internierung in Rußland verneint und dazu ausgeführt: Die beim Kläger vorliegenden Gelenkveränderungen seien zwar möglicherweise zum Teil als Polyarthrititis zu deuten, aber nicht auf die Internierung zurückzuführen, weil der Gelenkrheumatismus erst fünf Jahre nach der Entlassung des Klägers aus der Internierung aufgetreten sei. Ob die 1956 festgestellte Herzschädigung schon alsbald nach der Entlassung aus der Internierung vorgelegen habe, sei nicht mehr zu klären. Sie müsse daher zum Teil als altersbedingt, zum anderen Teil als Folge einer Überlastung des Herzens durch Fettsucht und einer schweren Erkrankung an Grippe und Brustfellentzündung im Jahre 1953 angesehen werden. Die beim Kläger vorliegende Emphysebronchitis schließlich sei anlagebedingt. Sie könne zwar durch äußere Einwirkungen verschlimmert werden, doch hätten keine einwandfreien Feststellungen darüber getroffen werden können, ob der Kläger während der Internierung Krankheiten durchgemacht hat, die zu einer Verschlimmerung hätten führen können.

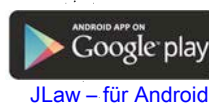
Das LSG. hat die Revision nicht zugelassen.

Der Kläger hat gegen das am 30. März 1958 zugestellte Urteil des LSG. am 24. April 1958 Revision eingelegt und beantragt, das Urteil des LSG. Baden-Württemberg vom 12. Februar 1958 aufzuheben, die Sache zur anderweitigen Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen und dem Beklagten die Kosten des Revisionsverfahrens aufzuerlegen.

Er rügt eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht durch das Berufungsgericht, die er darin sieht, daß das LSG. die von ihm mit der Berufungsschrift eingereichte, in russischer Sprache abgefaßte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht verwertet hat. Aus der Bescheinigung sei ersichtlich, daß der Kläger im Jahre 1946, also während der Internierung, wegen Herzmuskelentzündung behandelt worden sei. Die Feststellung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

in dem angefochtenen Urteil, es sei nicht mehr zu klären, ob die 1956 festgestellte Herzschädigung alsbald nach der Entlassung aus der Internierung vorgelegen habe, sei daher unrichtig. Nach Ansicht des Klägers wäre das LSG. zu einer anderen Tatsachenfeststellung und damit aller Wahrscheinlichkeit nach auch zu anderen rechtlichen Folgerungen gelangt, wenn es das angebotene Beweismittel bei seiner Entscheidung verwertet hätte.

Der Beklagte beantragt,
die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 Abs. 1 SGG). Sie ist gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, weil der Kläger einen wesentlichen Mangel des Verfahrens gerügt hat und dieser Mangel auch vorliegt. Die Revision ist daher zulässig.

Es kann dahingestellt bleiben, ob das LSG. dadurch, daß es bei seiner Entscheidung die vom Kläger der Berufungsschrift beigefügte, in russischer Sprache abgefaßte Bescheinigung nicht verwertet hat, seine Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) verletzt hat. Zwar hat der Kläger ausdrücklich nur mangelnde Sachaufklärung durch das LSG. gerügt. Sein substantiiertes Vorbringen in der Revisionsbegründungsschrift läßt indessen klar erkennen, daß er in der unterlassenen Würdigung der von ihm vorgelegten Urkunde durch das Berufungsgericht zugleich eine Verletzung der für die Beweiswürdigung maßgebenden Grundsätze erblickt. Damit ist auch die Rüge der fehlerhaften Beweiswürdigung ordnungsgemäß erhoben, es schadet nicht, daß der Kläger insoweit die verletzte Rechtsnorm (§ 128 SGG) nicht ausdrücklich bezeichnet hat (BSG. 1 S. 227).

Nach § 128 Abs. 1 SGG entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung und hat in dem Urteil die Gründe anzugeben,



die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Ein Mangel des Verfahrens in bezug auf die Beweiswürdigung liegt vor, wenn das Gericht die gesetzlichen Grenzen seines Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung überschritten hat. Das ist hier der Fall.

Das LSG. hat die im Jahre 1956 bei dem Kläger festgestellte Herzschädigung deshalb nicht als Schädigungsfolge angesehen, weil nicht mehr zu klären sei, ob sie schon alsbald nach der Entlassung aus der Internierung vorgelegen habe. Es hat diese Feststellung getroffen, ohne in seinem Urteil auch nur mit einem Wort auf die vom Kläger mit der Berufungsschrift eingereichte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in russischer Sprache vom 31. Juli 1946 einzugehen, obwohl der Kläger schriftsätzlich vorgetragen hatte, daß in dieser Bescheinigung auf Grund ärztlicher Untersuchung festgestellt worden sei, an welchen Tagen und aus welchem Grund er während der Internierung nicht arbeitsfähig gewesen sei, und daß durch sie bewiesen werde, daß die nicht als Schädigungsfolgen anerkannten Leiden schon während der russischen Kriegsgefangenschaft aufgetreten seien. Gerade hierauf kam es aber nach der sachlich-rechtlichen Auffassung des Berufungsgerichts für die Entscheidung über den ursächlichen Zusammenhang der vom Kläger als Schädigungsfolgen geltend gemachten Gesundheitsstörungen, insbesondere des Herzleidens, mit Einwirkungen im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) an. Wenn das LSG. trotzdem die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bei seiner Entscheidung entweder übersehen und nicht verwertet hat - dafür spricht der Umstand, daß es sie gar nicht hat übersetzt lassen -, oder zum mindesten die Bescheinigung nicht sachentsprechend gewürdigt hat - dafür spricht der Umstand, daß es trotz der Bezugnahme auf den Akteninhalt im Tatbestand diese Bescheinigung in der Begründung nicht mehr erwähnt hat -, so hat es in jedem Fall die ihm nach § 128 SGG obliegende Pflicht, sich seine Überzeugung aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens zu bilden und in seinem Urteil die für die richterliche



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Überzeugung maßgebenden Gründe anzugeben, verletzt und damit die gesetzlichen Grenzen seines Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung überschritten.

Durch die Rüge dieses Verfahrensmangels ist die Revision gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft und damit zulässig. Sie ist zugleich aber auch begründet. Aus der in russischer Sprache abgefaßten Bescheinigung vom 31. Juli 1946, von der der Kläger mit der Revisionsbegründung eine von einem amtlich bestellten und beeidigten Urkundendolmetscher gefertigte auszugsweise Übersetzung vorgelegt hat, geht hervor, daß dem Kläger während seiner Internierung in Rußland wegen "unheilbarer Herzmuskelentzündung (Myokarditis)" Krankenhauspflege und zeitweise Arbeitsbefreiung gewährt worden ist. Bei dieser Sachlage ist es nicht ausgeschlossen, daß das LSG. bei sachgemäßer Würdigung der Bescheinigung den ursächlichen Zusammenhang der Herzschädigung mit der Internierung anders beurteilt und damit auch im Ergebnis anders entschieden hätte. Die Möglichkeit einer anderen Entscheidung genügt für die Annahme eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften und der Entscheidung (BSG. in SozR. SGG § 162 Bl. Da 7 Nr. 29). Der Senat konnte in der Sache nicht selbst entscheiden, weil der Sachverhalt, von dem die Entscheidung über den Anspruch des Klägers abhängt, verfahrensrechtlich nicht einwandfrei (§ 163 SGG) festgestellt ist. Das angefochtene Urteil mußte daher aufgehoben und der Rechtsstreit an das LSG. zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung wird das LSG. zu prüfen haben, ob auch die von ihm selbst getroffene Feststellung, daß der Kläger nach seiner Rückkehr aus der Internierung von Dr. Witz u.a. wegen Herzmuskelschwäche behandelt worden ist und wegen



Erschöpfungszustandes und Kreislaufstörungen Heilbehandlung erhalten hat, für die Beurteilung des Zusammenhangs zwischen dem Herzleiden des Klägers und schädigenden Einflüssen der Internierung erheblich ist. Es wird ferner prüfen müssen, inwieweit die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom 31. Juli 1946 auch für die Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs der Polyarthrititis und der Emphysembronchitis mit der Internierung von Bedeutung ist.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)